Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Darmstadt



Bundesstraße 486

Unterlage 9.1

Von km 0,000 bis km 3,265

Nächster Ort: Mörfelden - Langen

Baulänge: 3,265 km

PLANFESTSTELLUNGENTWURF

Landschaftspflegerische Begleitplanung - Maßnahmen und Bilanzen -

B 486

Abschnitt A:
Herstellung eines Rad- und Gehweges zw. Mörfelden und der Anschlussstelle A5 "Langen-Mörfelden"

Abschnitt B:

Zweibahniger Ausbau der B 486 zwischen der Anschlussstelle A 5 "Mörfelden-Langen" und der K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges

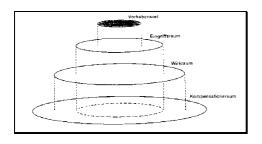
Aufgestellt:	Geprüft:
Darmstadt, den 22.10.2014	Wiesbaden, den 23.10.2014
Hessen Mobil	Hessen Mobil
-Planung Südhessen/BAB Süd	-Zentrale -
Im Auftrag: (Budig)	Im Auftrag: (Gölz)
	Genehmigt: Darmstadt, den 28.10.2014
P ₂	Hessen Mobil
	-Planung Südhessen/BAB Süd
	Im Auftrag: Walit
	(Schmitt)



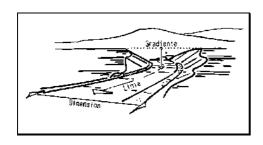


Landschaftspflegerischer Begleitplan

mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie zum zweibahnigen Ausbau der B 486, zwischen A 5 und K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges



Maßnahmen & Bilanzen





Erstellt im Auftrag von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt





mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie zum zweibahnigen Ausbau der B 486, zwischen A 5 und K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges

Auftraggeber:

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt

Auftragnehmer:





Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie zum zweibahnigen Ausbau der B 486, zwischen A 5 und K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges

Kapitel		Seite
1	Maßnahmen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen, zum Schutz vor Beeinträchtigungen und zur Gestaltung des Vorhabens	5
1.1	Allgemeine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	5
1.2 1.2.1	Spezielle Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen	
1.2.2 1.2.3	Schutzmaßnahmen	16
1.3	Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen	19
2	Bilanzierung	29



TABELLENVERZEICHNIS

Nr.		Seite
Tab. 1:	Artenliste Waldaußenrand	10
Tab. 16:	Bilanz der Nutzungstypen nach KV	30
ABBILD	UNGSVERZEICHNIS	
Nr.	Seite	
Abb. 1:	Prinzipskizze Grünbrücke	11
Abb. 2:	Leitstrukturkonzept Fledermäuse und Ausbau von Schneisen	12



1 Maßnahmen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen, zum Schutz vor Beeinträchtigungen und zur Gestaltung des Vorhabens

1.1 Allgemeine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Maßnahmen während der Bauphase und am Bauwerk Straße

- Optimierung/Minimierung notwendiger Bau- bzw. (Zwischen-)Lagerflächen (auch in den dafür vorgesehenen Bereichen), z. B. durch
 - Reduzierung notwendiger Lagerplätze (z. B. durch just-in-time Lieferung der Baumaterialien);
 - Gezielte Auswahl von (Zwischen-)Lagerplätzen: Als Lagerplätze sind ausschließlich die Erweiterungsflächen der B 486 bzw. des Rad- und Gehwegs und die für den Rückbau vorgesehenen Wege zu beanspruchen; Weiterhin können die Krötseeschneise zwischen der B 486 und der Brücke über den Hundsgraben/Wurzelbach und die nahe dieser Brücke vorgesehenen Bauflächen während der Bauzeit des Ersatzbauwerkes als Lagerflächen genutzt werden.

Bodenschutz bei Erdarbeiten

- Beschränkung der Arbeiten mit schweren Baumaschinen auf Perioden trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte (Verzicht auf Befahren von zu nassen Böden) sowie Minimierung der Aktionsradien zur Vermeidung von Bodenverdichtung;
- sachgemäße (z. B. schichtgerechte) Lagerung und Wiedereinbau von Böden;
 Oberboden beanspruchter Waldflächen getrennt lagern;
- frühzeitige Begrünung/Ansaat des gelagerten Bodens (Sicherung vor Erosion;
- kein Einbau standortfremder Böden;

Gewässerschutz bei Bauarbeiten

- Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen wurden Lage und Größe des Baufeldes am Wurzelbach sowie die Intensität der Gewässerbetroffenheit frühzeitig abgestimmt (Ortstermin am 29.08.2013) und im technischen Entwurf berücksichtigt.
- vorübergehende Sandfänge;
- keine Entnahme von Brauchwasser aus den Fließgewässern;
- Beschränkung von ggf. notwendigen Entwässerungsmaßnahmen auf Zeiten außerhalb der Vegetationsperiode.

Verhaltensauflagen während des Baubetriebs:

Verhinderung oder Einschränkung von Schadstoffeintragungen in den Boden und das Grundwasser (insbes. Kraftstoffe und Öl) durch entsprechende Auflagen über die Baustelleneinrichtung und das Verhalten während der Bauphase;

Blatt-Nr. 2-3

Blatt-Nr. 3

Betriebliche Maßnahmen

Pflege der Straßenränder:

Reduzierung des Einsatzes notwendiger Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel (Bewirtschaftungsauflagen):

Bei entsprechender, pflegeextensiver Bepflanzung reicht es aus, die Flächen nur einmal im Jahr zu mähen. Soweit Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit dies zulassen, kann sogar völlig auf Pflegemaßnahmen verzichtet werden (vgl. die Aussagen zur "Ökologisch orientierten Grünflächenpflege an Straßen" der hess. Straßenbauverwaltung).

Verwendung umweltverträglicher Streumittel

1.2 Spezielle Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Bezeichnung der Baumaßnahme		Maßnahmennummer
Ausbau B 486	Maßnahmenblatt	V 1
		Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: Bau-km Straße1+867,546

Konflikt E 1, E I, T 1

Beschreibung: Zerschneidung von Wegebeziehungen (E 1), Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Verstärkung der bestehenden Zerschneidungswirkung (E I), Verstärkung der Zerschneidungswirkung, Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (T 1).

<u>Eingriffsumfang</u>: 5 Wegeverbindungen

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen,

<u>Beschreibung</u>: Errichtung von Hauptwirtschafts- und Erholungswegeüberführung (Rad-/Fußweg) "Helenenbrunnenschneise"

Zielsetzung: Minderung der anlagebedingten Zerschneidungswirkungen (Erholung, Forstwirtschaft) sowie der anlage-/betriebsbedingten Zunahme der Zerschneidungswirkung und der Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen von Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Große/Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus).

<u>Vorwert der Fläche</u>: siehe Bestandsplan <u>Durchführung</u>: siehe techn. Ausführungspläne

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Teil der Baumaßnahmen

Hinweise für die Unterhaltungspflege: -

Flächengröße/Dimension: siehe techn. Ausführungspläne



04 11 2014

Bezeichnung der Baumaßnahme

Ausbau B 486

Maßnahmenblatt

Maßnahmennummer

V 2/A 3

Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: Wildschutzzäune: gesamte Trasse

Grünbrücke: 2+167,568

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

<u>Beschreibung</u>: Verlust der Lebensraumfunktion (P I), Verstärkung der Zerschneidungswirkung, Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (T 1).

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen,

Blatt-Nr. 3

<u>Beschreibung</u>: Anlage einer Grünbrücke. Errichtung von Wildschutzzäunen sowie Leitund Sperreinrichtungen.

Zielsetzung: Minderung der Zunahme der Zerschneidungswirkung durch den Ausbau der B 486 (Vermeidungswirkung).

Reduzierung der bestehenden Zerschneidungswirkung und der Kollisionsgefährdung durch die B 486 und Verbindung der Waldflächen nördlich und südlich der B 486 als Lebensraum (Kompensationswirkung).

Zielarten sind Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, auch Reh- und Schwarzwild. Die Grünbrücke wird so ausgestaltet, dass sie Niederwild, Kleinsäugern und Amphibien als Querungshilfe dienen kann.

<u>Durchführung</u>: Für die Grünbrücke wird aufgrund der optimalen <u>Positionierung</u> bei Bau-Km 2+167,568 (größtmögliche Distanz zur BAB 5 und zur Ortslage Langen, zudem: höchste Wildwechselfrequenz) eine Scheitel<u>breite</u> von 30 m vorgesehen.

Die Führung der B 486 im Einschnitt zur Herstellung der Grünbrücke auf Geländeniveau ist aufgrund bautechnischer Rahmenbedingungen (B 486 wird an die bestehende Straße angebaut) und hochanstehenden Grundwassers (Lage im Wasserschutzgebiet) nicht möglich.

Die Ausbildung der Rampen wird flach gestaltet, um eine optische Verbindung zum Gelände der anderen Straßenseite zu ermöglichen. Der <u>Neigungswinkel</u> wird deshalb 1:5 nicht unterschreiten. Die <u>Öffnung des Bauwerks zum umgebenden Gelände</u> beträgt annähernd 180° und ermöglicht so eine direkte Zuleitung der Tiere zur Grünbrücke. "Sackbildungen" am Fuße des Bauwerks, die die Tiere zum Umkehren bewegen könnten, werden vermieden.

Die <u>Erdüberdeckung</u> wird 0,8 m nicht unterschreiten, um die Dröhnemission der Straße zu verringern. Für die Andeckung des Oberbodens wird der bei dem Ausbau der B 486 anfallende Waldboden verwendet.

Um die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke sicher zu stellen sind begleitende Maßnahmen erforderlich.

Um die Fledermäuse zur Grünbrücke zu leiten, ohne Fußgängern oder Radfahrern den Zugang zur Grünbrücke zu ermöglichen, werden bestehende Rückegassen als Leitstrukturen optimiert (vgl. Abb. 2).

Dazu wird, soweit möglich, die Waldrandunterpflanzung (vgl. Maßnahme Acef 1) im Rahmen der Ausführungsplanung so angepasst, dass die Schneisen zur B 486 eine dichte Abpflanzung erhalten. Weiterhin wird die Zugänglichkeit der Schneisen für Fußgänger oder Radfahrer durch einen niedrigen Strauchbewuchs und/oder eingebrachtes Astwerk erschwert. Da die Rückegassen durch einzelne Bäume punktuell im Querschnitt eingeengt sind, so dass sie hier nicht mehr als Leitstruktur erkennbar sind, werden bis zu 15 Einzelbäume, die im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt werden, entfernt. Es wird sichergestellt, dass die Schneisen dauerhaft erhalten bleiben und unterhalten werden.

Soweit es aus forstwirtschaftlichen Gründen oder für den Brandschutz erforderlich ist, werden die Schneisen als Schotterwege ausgebaut, jedoch nicht im Abschnitt zwischen Helenenbrunnenschneise und Krötseeschneise, um einen Zugang zur Grünbrücke für Fußgänger und Radfahrer zu verhindern.

- Wege für Forst- und Erholungsnutzung im Umkreis des Bauwerks werden zurückgebaut (vgl. Maßnahme A 1). Dadurch wird verhindert, dass Fledermäuse, die strukturgebunden entlang der Schneisen fliegen, in den Straßenraum gelangen.
- Um sicher zu stellen, dass die Schutzfunktion spätestens zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam ist, sind die Schneisen, bis die Pflanzung eine ausreichende Höhe erreicht (etwa nach 5 Jahren), durch eine temporäre Leit- und Sperreinrichtungen (nach MA Q, S. 37, z. B. Drahtgeflechtzäune mit einer Maschenweite unter 4 cm) mit einer Höhe von 4,5 m zu schließen
- Im Bereich der Wolfsgartenschneise und der Mitteldicker Allee werden dauerhafte Leit- und Sperreinrichtungen (ebenfalls nach MA Q, S. 37, z. B. Drahtgeflechtzäune mit einer Maschenweite unter 4 cm) mit einer Höhe von 4,5 m vorgesehen, da hier ein Querungsschwerpunkt vorliegt und zugleich die Entfernung zur Grünbrücke am größten ist.
- Zum Schutz vor Lärm und Blendwirkung durch den Verkehr wird auf der Grünbrücke beidseitig eine mindestens 2 m hohe <u>Irritationsschutzwand</u> mit Überstandlängen von je 40 m geführt.
 Dadurch wird auf der Grünbrücke ein störungsarmer Raum geschaffen, der die Querung an dieser Stelle begünstigt.
- Die Irritationsschutzwand geht in den Wildschutzzaun in Kombination mit einer Kleintiersperre (Gesamthöhe mind. 1,60 m) über, der beidseitig längs der B 486 von der Ortslage Langen bis zur BAB 5 geführt wird. Durch die Überstände des Wildschutzzaunes an den Autobahnauffahrten wird verhindert, dass Wild, welches sich in die Anschlussohren der Autobahn begibt, eingekesselt wird. Der Wildschutzzaun wird im Sinne einer Leiteinrichtung für Amphibien und Kleintiere undurchlässig gestaltet. Im Bereich der Tore (Zufahrt zur Helenenbrunnenschneise) sind wegen der Unterbrechung der Leiteinrichtung Stopprinnen einzubauen die mit Schwerlastverkehr befahrbar sein müssen. Durch den Wildschutzzaun wird ein Kollisionsrisiko vermieden und wandernde Tiere werden zur Grünbrücke geleitet.

Das Brückenbauwerk ist locker mit Strauchgruppen und kleinen Bäumen zu bepflanzen. Der Übergang zu den Waldflächen soll als lockerer Waldsaum ausgebildet sein. Wo es möglich ist, sollen Gehölze stehen gelassen und als Solitär ausgebildet werden. In Teilbereichen der Rampen sollen Bodenmodellierungen (z. B. Wälle oder Ausformung von Mulden) vorgenommen werden, die als Leitlinien und Verstecke dienen. Eine durchgängige Struktur aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (vgl. Tab. 1) aus gebietsheimischem Pflanzmaterial (nach Forstvermehrungsgutgesetz) soll beide Waldflächen über die Grünbrücke miteinander verbinden (vgl. Abb. 1). Für Gehölzarten, die nicht unter die Regelungen des Forstvermehrungsgutgesetzes fallen, ist bevorzugt gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden, soweit es bereits im ausreichenden Umfang erhältlich ist. Bei einer Realisierung dieser Maßnahme nach dem 1.3.2020 ist nach § 40 Abs. 4 BNatSchG grundsätzlich gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Die restlichen Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Die Flächen vor den Irritationsschutzwänden auf dem Bauwerk und in dessen Anschluss sind auf einer Breite von mindestens 2,50 m als Pflegestreifen freizuhalten (FGSV 2008). Die Einsaat erfolgt bevorzugt mit zertifiziertem autochthonem Saatgut, soweit es bereits im ausreichenden Umfang erhältlich ist. Bei einer Realisierung dieser Maßnahme nach dem 1.3.2020 ist nach § 40 Abs. 4 BNatSchG grundsätzlich autochthones Saatgut zu verwenden.

Die Ausgestaltung ist im Rahmen eines Ausführungsplanes, der mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt wird, zu konkretisieren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Baubeginn.

<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Pflege der Brückenoberfläche und der Anrampungen: Übergabe an Forst; Unterhaltung des techn. Brückenbauwerks incl. Wildschutzzaun und Irritationsschutzwand: Straßen u. Verkehrsverwaltung

Die als Leitstrukturen optimierten Schneisen sind dauerhaft zu erhalten. Großer Gehölzaufwuchs ist zu entfernen, ein schmales Lichtraumprofil (ggf. tunnelförmig) ist zu erhalten.

Flächengröße: 10.054 m², davon 7.772 m² Buchenaufforstung, 1.163 m² Sukzession, 1.119 m² Pflegestreifen. 5.600 m Wildschutzzaun (incl. 2 Tore), 282 m Irritationsschutzwand, 8 temporäre Leit- und Sperreinrichtungen (jeweils 15 m lang und 4,5 m hoch), 3 dauerhafte Leit- und Sperreinrichtungen (jeweils 15 m lang und 4,5 m hoch).

Vo	rgesehene Regelung	
×	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:
	Flächen Dritter	Straßen u. Verkehrsverwaltung
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
×	Nutzungsänderung/ -beschränkung	Übergabe an Forst

LBP Ausbau B 486

Artenliste Waldaußenrand Tab. 1:

Sträucher, mesotropher Bereich, normal wasserversorgt	erversorgt
Gemeiner Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Frangula alnus
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Bäume 2. Ordnung, mesotropher Bereich	
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildapfel	Malus sylvestris
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche	Sorbus aucuparia

LBP Ausbau B 486

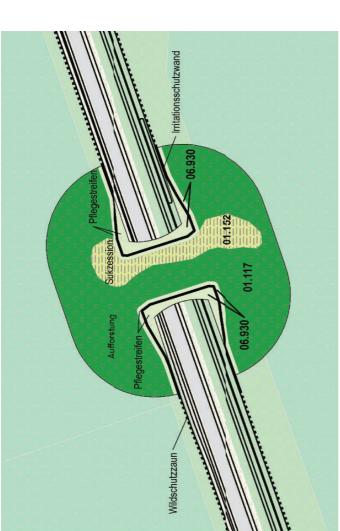
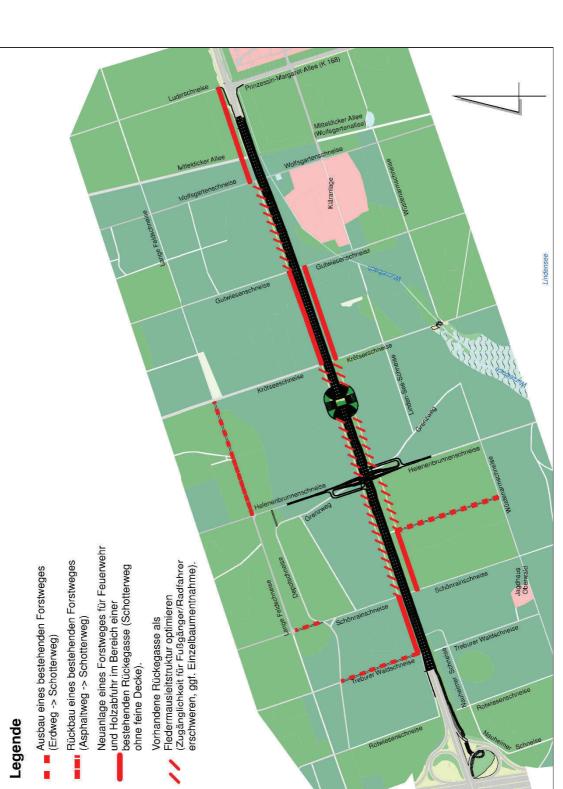


Abb. 1: Prinzipskizze Grünbrücke

LBP Ausbau B 486





Leitstrukturkonzept Fledermäuse und Ausbau von Schneisen Abb. 2:



1.2.1 Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen

Bezeichnung der Baumaßnahme

Maßnahmennummer

V3

Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: Gesamtes Vorhaben im Wald.

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

Beschreibung: Gefährdung von Fledermäusen (P 2)

Eingriffsumfang: Waldflächen südlich der bestehenden Bundesstraße. In diesem Bereich befinden sich potentielle Bruthöhlen- und Spaltenquartiere die durch den Ausbau der Trasse in Anspruch genommen werden.

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen,

Blatt-Nr. 1-4

Beschreibung: Verschließen von Baumhöhlen und -spalten

<u>Zielsetzung:</u> Durch dass Verschließen der Baumhöhlen und -spalten, soll vermieden werden, dass überwinternde Fledermäuse während der Baumfällarbeiten verletzt oder getötet werden.

<u>Durchführung:</u> Vor der Rodung des Baumbestandes sind die existierenden Bruthöhlenquartiere bzw. Spaltenquartiere zu inspizieren und zu verschließen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Bäume, die im Zuge des Vorhabens nach dem 31. Oktober gefällt werden sollen (vgl. Maßnahme V 4: Bauzeitenregelung), sind vor Beginn der Fällarbeiten auf Besatz zu prüfen. Besetzte Baumhöhlen sind entweder am Abend nach dem Ausflug der Tiere zu verschließen oder durch Tuch-Vorhänge so zu verschließen, dass ein Ausflug der in der Baumhöhle angetroffenen Tiere möglich bleibt, der Einflug aber verwehrt wird. Unbesetzte Baumhöhlen können auch tagsüber verschlossen werden. Das Verschließen der Baumhöhlen kann erst nach der Auflösung der Wochenstuben erfolgen. Damit angetroffene Fledermäuse noch ausreichend mobil sind, um ohne zusätzlichen Energieverlust das Quartier zu wechseln, erfolgt das Verschließen im Zeitraum Anfang September bis Mitte Oktober.

Hinweise für die Unterhaltungspflege/Monitoring: -

Umfang: -

Bezeichnung der Baumaßnahme

Maßnahmenblatt

Maßnahmennummer

V 4

Ausbau B 486

Lage der Maßnahme / Bau-km:

Vermeidungsmaßnahme
Betroffene Gehölzflächen (Gebüsche, Waldrand und Wald)

Konflikt Beeinträchtigung streng geschützter Arten

Beschreibung: Durch das Vorhaben gehen Gebüsche, Waldrand und Waldflächen verloren, die grundsätzlich als Lebensraum für die Haselmaus sowie für Vögel geeignet sind. Zugleich gehen Bäume mit Spaltenquartieren und Baumhöhlen verloren, die als Lebensraum von Fledermausarten geeignet sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Tiere verletzt oder getötet werden. (P 2)

Eingriffsumfang:

29.822 m² Laubwald 20.837 m² Nadelwald

14.376 m² Straßenbegleitende Gehölze

65.035 m²

Maßnahme

Beschreibung: Bauzeitenregelung

<u>Zielsetzung</u>: Vermeidung des Unfalltotrisikos indem die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zeitlich so geregelt werden, dass das Risiko, europäisch geschützte Tierarten (Haselmaus, Vögel, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus) zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören, vermieden werden kann (in Verbindung mit Maßnahme V 3).

Vorwert der Fläche: -

<u>Durchführung</u>: Die Fällung der Bäume und Entfernung von Sträuchern sowie die Entfernung der Bodenvegetation im Rahmen der Baufeldfreimachung erfolgt in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 29. Februar (insb. Winterruhe der Haselmaus), so dass dadurch keine Sommer-Nester der Haselmaus bzw. Vogelnester und möglichst wenig Tiere betroffen sind. Die Rodung der Baumstümpfe erfolgt erst nach Beendigung der Winterruhe der Haselmaus ab Anfang Mai, um eine Verletzung oder Tötung von unter Wurzeln und Baumstümpfen überwinternden Tieren zu vermeiden.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahmen.

Hinweise für die Unterhaltungspflege: -

Größe: 50.659 m² Wald- und Gehölzfläche



Bezeichnung der Baumaßnahme

Ausbau B 486

Maßnahmenblatt

Maßnahmennummer

V 5

Vermeidungsmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: Baufeld Ersatzbauwerk Brücke Krötseeschneise/Wurzelbach.

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 2

Beschreibung: P 3: Gefährdung von streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten

Eingriffsumfang: 560 m²

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen,

Blatt-Nr. 3

Beschreibung: Abfangen von Zauneidechsen und Springfröschen. Temporärer Bauzaun.

Zielsetzung: Zur Vermeidung der Verletzung oder des Verlustes werden unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten möglichst alle Springfrösche und Zauneidechsen im Bereich des Baufeldes abgefangen und in ausreichender Entfernung wieder freigelassen. Als geeigneter Lebensraum steht der sich im Südwesten anschließende Offenlandbereich entlang des Wurzelbachs zur Verfügung.

Um ein Wiedereinwandern der Tiere in das Baufeld zu vermeiden wird das Baufeld zuvor mit mobilen Amphibienzäunen gem. MAmS (BMVBW 2000; S. 17ff.) für die Bauzeit geschützt. Die Zäune sind so zu gestalten, dass einzelne Tiere, die sich im Bereich des Baufeldes befinden, hinaus gelangen können.

<u>Durchführung:</u> Anlage eines temporären Folienzaunes entsprechend dem "Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen" - MAmS (BMVBW 2000; S. 18 und S. 24). Die Anlage muss mind. 60 cm hoch sein, eine Auskragung ist unbedingt erforderlich. Eine Lauffläche ist zu empfehlen. Die Enden sind 3-5 m U-förmig zu führen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten.

Hinweise für die Unterhaltungspflege/Monitoring: Im Zuge der Bautätigkeit ist die Funktion des Zauns zu gewährleisten.

Umfang: 150 m

V 6: Aufbau eines Waldrandes (vgl. A_{CEF} 1)

Die Maßnahme Acef 1/V 6 dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, hat jedoch zugleich auch eine kompensatorische Wirkung und eine Vermeidungswirkung. Sie wird bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben (vgl. Acef 1).



1.2.2 Schutzmaßnahmen

Bezeichnung der Baumaßnahme

Maßnahmennummer

Maßnahmennummer

S 1

Schutzmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: siehe Konkretisierung

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

<u>Beschreibung</u>: Verlust/Teilverlust von Pflanzen und Lebensräumen sowie der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtung und Baubetrieb (B 1, W I, P 2, P 3)

Baubedingte Beeinträchtigung von Bodendenkmalen (B 1).

<u>Eingriffsumfang</u>: Der Eingriffsumfang kann nicht quantifiziert werden, da die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ohne Tabuflächen im Ermessen des Bauunternehmers stehen würde.

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen, Blatt-Nr. siehe Konkretisierung

<u>Beschreibung</u>: Tabuflächen (naturschutzfachliche Ausschlussflächen, die von der Inanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen auszunehmen sind) für Baustraßen, Baustelleneinrichtung, das Baufeld und Oberbodenzwischenlager

Zielsetzung: Schutz sensibler Bereiche (vgl. Konkretisierung)

Vorwert der Fläche: siehe Bestandsplan

<u>Durchführung</u>: Begrenzung des Baufeldes in sensiblen Bereichen z.B. durch Vorkopfbauweise bzw.

Bau von bereits befestigten Straßenbestandteilen aus.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahmen

Hinweise für die Unterhaltungspflege: Regelmäßige Kontrolle während der Bauphase

Flächengröße: siehe Konkretisierung

S 1 Konkretisierung				
Maßn Nr.	Blatt- Nr.	Lage	(Bau-km)	Erläuterung
S 1.1	1	B 486, westl. BAB 5	Bau-km 2+520 – 2+870, rechts	Schutz von Waldflächen (350 m)
S 1.2	2-5	B 486, östl. BAB 5	Gesamte Strecke	Schutz von Waldflächen
S 1.3	4	B 486, zw. B 486 und Kläranlage	ca. 2+635 –2+935	Schutz der Grabhügelgruppe als archäologisches Denkmal (300 m)



Bezeichnung der Baumaßnahme		Maßnahmennummer
Ausbau B 486	Maßnahmenblatt	S 2
1.000000 = 100		Schutzmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: siehe Konkretisierung

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan,

Blatt-Nr. 1 - 3

<u>Beschreibung</u>: Beeinträchtigung wertvoller Laubwaldbestände (P 1), Verlust/Teilverlust von Pflanzen und Biotopen sowie der Boden- und Wasserhauhaltsfunktionen durch Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtung und Baubetrieb (B I,W I).

Baubedingte Beeinträchtigung von Bodendenkmalen (B 1).

<u>Eingriffsumfang</u>: Ohne Schutzzaun bestände die Gefahr, dass die Tabuflächen für die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme nicht beachtet würden. Diese Gefahr kann nicht quantifiziert werden.

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen, Blatt-Nr. siehe Konkretisierung

Beschreibung: Schutzzaun während der Bautätigkeiten

Zielsetzung: Schutz sensibler Bereiche (vgl. Konkretisierung) **Vorwert der Fläche:** siehe Bestandsplan und Konkretisierung

Durchführung: gemäß RAS LP4 und DIN 18920

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor Beginn der Baumaßnahmen.

Hinweise für die Unterhaltungspflege: Regelmäßige Funktionskontrolle während der Bauphase

Größe: siehe Konkretisierung

S 2 Konkretisierung				
Maßn Nr.	Blatt- Nr.	Lage	Bau-km	Erläuterung
S 2.1	3	zw. Helenenbrunnen- und Krötseeschneise	1+910 - 2+320, rechts	Schutz von Buchenwald (353 m)
S 2.2	4	B 486, zw. B 486 und Kläranlage	ca. 2+635 – 2+935	Schutz der Grabhügelgruppe als archäologisches Denkmal (336 m)



1.2.3 Gestaltungsmaßnahmen

Bezeichnung der Baumaßnahme		Maßnahmennummer	
Ausbau B 486	Maßnahmenb	G 1	
		Gestaltungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme / Bau-km:	Bankette, Inselflächen		
Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen, Blatt-Nr. 1-			
Beschreibung: Gestaltung und	Begrünung der Bankette	e und Mittelstreifen	
Zielsetzung: Landschaftsgerecht	e Einbindung der Baumaß	Bnahme	
Vorwert der Fläche: Die Maßnah	nme erfolgt auf den durch d	die Baumaßnahme entstehenden Banket	
ten und Mittelstreifen			
<u>Durchführung</u> : Einsaat von Straßenrandflächen (09.160) : RSM 7.1.2			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Unmittelbar nach Bauende, ggf. abschnittsweise			
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Unterhaltungspflege nach Bedarf.			
Flächengröße:			
22.211 m² Straßenränder (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen) intensiv gepflegt artenarm (09.160)			
Vorgesehene Regelung			
■ Flächen der öffentlichen Han	d	Künftiger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter		Straßen u. Verkehrsverwaltung	
☑ Grunderwerb		Künftige Unterhaltung:	
□ Nutzungsänderung/ -beschränkung		Straßen u. Verkehrsverwaltung	



1.3 Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen

Bezeichnung der Baumaßnahme

Maßnahmennummer

Ausbau B 486

Maßnahmenblatt

ACEF 1/V 6

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: Ausbau B 486, Gesamte Strecke

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

Beschreibung: Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Neuversiegelung (B I, W I), Verlust von Pflanzen, Tieren und Lebensraum, Gefährdung europäisch geschützter Arten. (P I, P 1, P 2), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (L I)

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen,

Blatt-Nr. 2-5

Beschreibung: Aufbau eines Waldrandes

Zielsetzung: Schaffung von Ersatzlebensraum für die von Biotopverlust/ -beeinträchtigung betroffenen Lebewesen insb. der Haselmaus (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit Kompensationswirkung).

Leitfunktion in Zusammenhang mit dem Wildschutzzaun und der Optimierung der Rückegassen (Maßnahme V 2) zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Grünbrücke (Maßnahme V 2). Im Zusammenwirken mit der Schließung der die B 486 querenden Waldwege (Maßnahme A 1), wird ein durchgehender, dichter Waldrand geschaffen. Dadurch wird verhindert, dass Fledermäuse in geringer Höhe in den Straßenraum einfliegen (Kollisionsschutz). In der Folge wird die Verunfallungsgefahr verringert (Vermeidungswirkung).

Stabilisierung des Waldbestandes und Vermeidung von Randeffekten des Vorhabens (Vermeidungswirkung).

Verbesserung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes (Kompensationswirkung).

Vorwert der Fläche: Nadel-, Misch- und Laubwaldflächen.

Durchführung: Unterpflanzung des bestehenden Waldes mit hochwüchsigen Sträuchern und ca. 40 % Bäumen 2. Ordnung soweit die bestehende Waldrandvegetation dies zulässt. Die Unterpflanzung erfolgt in einer Breite von 30 m zunächst sehr locker und verdichtet sich zur Straße hin, um am Rand des Waldes einen möglichst dichten Abschluss zu erhalten. Die Unterpflanzung wird so auf die, im Rahmen der Maßnahme A 1 durchgeführte Neupflanzung von Bäumen (mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, unter Verwendung von gebietsheimischem Pflanzmaterial nach Forstvermehrungsgutgesetz) im Bereich der rückgebauten Schneisen abgestimmt, dass ein durchgehender dichter Waldrand entsteht. Dieser soll die Funktionen eines Kollisionsschutzes und einer Leitstruktur übernehmen, um ein Einfliegen in den Straßenraum zu verhindern und um Fledermäuse zur Grünbrücke zu leiten.

Standortfremde Arten im Bereich des zu entwickelnden Waldrandes werden herausgenommen (Robinie: Wurzelstöcke roden), Schlagabraum ist im Waldbereich zu belassen. Förderung/Ergänzung von Nahrungsgehölzen für die Haselmaus (Haselnuss, beerentragende Gehölze). Verwendung gebietsheimischer Gehölze entsprechend Tab. 1. Dabei ist vor allem an dem nicht besonnten Waldrand südlich der B 486 auf die Lichtansprüche der verwendeten Arten zu achten. Die Konkretisierung in der Ausführungsplanung wird mit der ONB und der OFB abgestimmt.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Unmittelbar nach erfolgter Planfeststellung.

<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege</u>: periodisch wiederkehrende Pflege (Herbstmahd, Entbuschung), periodisch abschnittsweise Mahd nicht vor August / September.

Flächengröße: 109.262 m²

Vo	Vorgesehene Regelung		
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
	Flächen Dritter	Forst	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
×	Nutzungsänderung/ -beschränkung	Forst	

Bezeichnung der Baumaßnahme

Ausbau B 486

Maßnahmenblatt

Maßnahmennummer

A_{CEF} 2

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: Betroffene Gehölzflächen (Gebüsche, Waldrand und Wald)

Konflikt Beeinträchtigung streng geschützter Arten

Beschreibung: Durch das Vorhaben werden Flächen, die als Lebensraum der nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) geeignet sind, in Anspruch genommen (P 2).

Eingriffsumfang: Durch die geplante Trasse werden etwa 3,0 ha Laub- und Mischwälder (einschl. Waldrand) sowie 2,1 ha Nadelwälder (=für die Haselmaus geeignete Habitate) überbaut. Aus der durchschnittlichen Aktionsraumgröße von 0,4 ha ergibt sich eine rechnerische Betroffenheit von etwa 6 Haselmausrevieren bzw. -aktionsräumen in Nadelwäldern und 8 Revieren in Laub- oder Mischwäldern.

Maßnahme

Beschreibung: Aufwertung von geeigneten Lebensräumen der Haselmaus durch Nistkästen

Zielsetzung: Schaffung von geeigneten Strukturen, um sicher zu stellen, dass die Funktion der im Zuge der Baufeldfreimachung zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und um die lokale Population der Art zu stützen.

Vorwert der Fläche: variiert

<u>Durchführung</u>: Es werden punktuell Maßnahmen zur Verbesserung des Haselmaus-Lebensraumes durchgeführt (vgl. Abb. 13). Folgende Maßnahmen sollen zur Anwendung kommen:

In den Waldbestand werden Haselmauskästen in einer Dichte von 12 Kästen/ha eingebracht.

Die Maßnahme erfolgt auf derselben Fläche wie die Maßnahmen A_{CEF} 1/V 6 (rd. 10,9 ha) und A_{CEF} 3 (rd. 3,9 ha).

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Unmittelbar nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses.

<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> Falls Bäume, an denen Haselmauskästen befestigt sind, Hiebreife erlangen oder im Zuge der forstlichen Maßnahmen entfernt werden müssen, können die Kästen an andere Bäume umgehangen werden, soweit sie nicht bewohnt sind.

Flächengröße: rd. 14,8 ha (178 Nistkästen)

Vorgesehene Regelung			
×	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:	
	Flächen Dritter	Forst	
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:	
×	Nutzungsänderung/ -beschränkung	Forst	

04 11 2014

Bezeichnung der Baumaßnahme

Ausbau B 486

Maßnahmenblatt

Maßnahmennummer

A_{CEF} 3

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: 1+860 (Helenenbrunnenschneise) – 2+690 (Gutwiesenschneise).

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 2

Beschreibung: Beeinträchtigung der Lebensräume von Fledermäusen (P 2)

Eingriffsumfang: Verlust/ Teilverlust des Lebensraumes: Waldflächen südlich der bestehenden Bundesstraße. In diesem Bereich befinden sich potentielle Bruthöhlenquartiere die durch den Ausbau der Trasse in Anspruch genommen werden. Diese Situation kann zu Verdrängungseffekten in die angrenzenden Waldflächen führen.

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen,

Blatt-Nr. 3-4

Beschreibung: Aufhängen von Fledermauskästen

<u>Zielsetzung:</u> Für die von Verlust der Höhle bedrohten Tiere sollen vorübergehende Ersatzquartiere geschaffen werden, bis auf natürliche Weise neue Höhlen (z. B. Spechthöhlen) entstanden sind.

<u>Durchführung:</u> Vor der Rodung des Baumbestandes sind die existierenden Bruthöhlenquartiere zu inspizieren und zu verschließen.

In dem im Maßnahmenplan (Blatt 3-4) dargestellten Waldbereich südlich der Trasse, sind in den Bereichen der vorhandenen Höhlenbäume im Abstand von mindestens 20 m zum Trassenrand entsprechende Kästen in Gruppen von drei bis fünf Kästen aufzuhängen. Die Kästen werden an starken Bäumen (Ø ≥ 30 cm in 1 m Höhe) in einer Höhe von 6 m - 12 m Höhe angebracht. Die Bäume sind zu markieren und aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen. Die Fledermauskästen sollten möglichst frühzeitig aufgehängt werden, um ihre Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Freigabe für den Verkehr sicher zu stellen. Dabei sollten die Fledermauskästen untereinander einen Abstand von etwa 30 - 50 m aufweisen. Die Fledermauskästen sollten möglichst frühzeitig aufgehängt werden, um ihre Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Freigabe für den Verkehr sicher zu stellen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Unmittelbar nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses. (Die Fledermauskästen sollten möglichst frühzeitig aufgehängt werden, um ihre Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Freigabe für den Verkehr sicher zu stellen.)

Hinweise für die Unterhaltungspflege/Monitoring: Funktionsüberprüfung über 10 Jahre

<u>Umfang</u>: Nach der Anzahl der vorhandenen Höhlen sowie nicht sichtbarer oder noch entstehender Höhlen, wird die Anzahl auf 20 Kästen festgesetzt:

- 4 Fledermaus-Großraumhöhlen, insb. für Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr, z. B.: Fa.
 Schwegler 1 FS (28 cm Ø außen, 44 cm Höhe), oder gleichwertig
- 8 Fledermaushöhlen, insb. für Braunes Langohr, Zwergfledermaus, z. B.: Fa. Schwegler 1 FD (16 cm Ø außen, 36 cm Höhe), oder gleichwertig
- 8 Fledermausflachkästen, insb. für Große & Kleine Bartfledermaus, z. B.: Fa. Schwegler1 FF (14 cm x 27 cm x 43 cm T x B x H), oder gleichwertig .

Der im Maßnahmenplan (Blatt 3-4) dargestellten Waldbereich, in dem die Kästen aufgehängt werden sollen, umfasst rd. 3,9 ha.



Bezeichnung der Baumaßnahme

Ausbau B 486

Bezeichnung der Baumaßnahme

Bezeichnung der Baumaßnahme

Maßnahmenblatt

Acef 3

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Maßnahmennummer

Maßnahmennummer

A 1

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: siehe Konkretisierung

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

Beschreibung: Beeinträchtigung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion durch Überprägung (B II, W II), Unterbrechung von Wegeverbindungen (E 1), Gefährdung europäisch geschützter Arten. (P I)

Eingriffsumfang: ca. 38.343 m²

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen, Blatt-Nr. siehe Konkretisierung

Beschreibung: Renaturierung bzw. Rückbau von Waldwegen

<u>Zielsetzung</u>: Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Kompensationswirkung).

Die Waldwege werden zwischen der bisherigen Einmündung in die B 486 und den neuen trassenparallelen Forstwegen zurückgebaut und als dichter Waldrand entwickelt (Verwendung von gebietsheimischem Pflanzmaterial). Im Zusammenwirken mit der Unterpflanzung des Waldrandes (Maßnahme Acef 1/V 6), wird ein durchgehender, dichter Waldrand geschaffen. Dadurch wird verhindert, dass Fledermäuse in geringer Höhe in den Straßenraum einfliegen. In der Folge wird die Verunfallungsgefahr verringert (Vermeidungswirkung).

Vorwert der Fläche: Waldwege (geschottert), Erdweg

Durchführung: vgl. Konkretisierung

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Baubeginn.

Hinweise für die Unterhaltungspflege: - entfällt -

Flächengröße:

1.640 m² Buchenaufforstungen vor Kronenschluss, Aufbau naturnaher Waldränder (01.117), 165 m temporäre Leit- und Sperreinrichtung.

(Kompensationsziel wird in Verbindung mit weiteren Kompensationsmaßnahmen erreicht)

Vorgesehene Regelung □ Flächen der öffentlichen Hand Künftiger Eigentümer: □ Flächen Dritter Forst ☑ Grunderwerb Künftige Unterhaltung: □ Nutzungsänderung/ -beschränkung Forst

A 1 K	onkre	etisierung		
Maßn Nr.	Blatt- Nr.	Lage: (Bau-km)	Dimen- sion	Erläuterung
1.1	2	0+530, Südseite	150 m²	Renaturierung (Waldrand)
1.2	3	0+750, Nordseite 0+750, Südseite	280 m ² 250 m ²	,
1.3	3	Krötseeschneise, Nord- und Südseite	140 m²	Renaturierung (Waldrand)
1.4		Nauheimer Schneise, Südseite	100 m ²	Renaturierung (Waldrand)
1.5		Schönrainschneise, Nord- und Südseite	170 m²	Renaturierung (Waldrand)
1.6		Gutwiesenschneise, Nord- und Südseite	130 m²	Renaturierung (Waldrand)
1.7		Wolfsgartenschneise, Nord- und Südseite	160 m²	Renaturierung (Waldrand)
1.8		Mitteldicker Allee, Nordseite	260 m ²	Renaturierung (Waldrand)
		Summe	1.640 m ²	



Bezeichnung der Baumaßnahme

Maßnahmennummer

Ausbau B 486

Maßnahmenblatt

A2

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme

Lage der Maßnahme / Bau-km: Straßenbegleitflächen, Baufelder

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

Beschreibung: Bauzeitliche Flächenbeanspruchung, Entfernen der Vegetationsdecke, dadurch

Baubedingte Erosion und Veränderung der Bodenstruktur (B 1).

Verlust bzw. temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen (P 2, P 3).

Verlust/Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion durch Versiegelung/Flächenbeanspruchung (P 1)

Eingriffsumfang: ca. 10.530 m²

Maßnahme vgl. Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen,

Blatt-Nr. 1-5

Beschreibung: Gestaltung und Begrünung der Straßenbegleitflächen

<u>Zielsetzung</u>: Wiederherstellung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, Begrünung und landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme

<u>Vorwert der Fläche</u>: Die Maßnahme erfolgt auf den durch die Baumaßnahme entstehenden Straßenbegleitflächen (Böschung, Seitenstreifen, Nebenflächen etc.) und auf den Baufeldern.

<u>Durchführung</u>: Lockere, abwechslungsreiche Begrünung (überwiegend Grasfluren, Heckenpflanzungen, Baumreihe und Einzelbäume) auf den Böschungen und Nebenflächen.

Sträucher: Es ist bevorzugt gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden, soweit es bereits im ausreichenden Umfang erhältlich ist. Bei einer Realisierung dieser Maßnahme nach dem 1.3.2020 ist nach § 40 Abs. 4 BNatSchG grundsätzlich gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Pflanzung in Kleingruppen (1 x 1,5 m Pflanzabstand), nach Entwicklungspflege weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

Grünlandeinsaaten: Es ist bevorzugt zertifiziertes autochthones Saatgut zu verwenden soweit es im ausreichenden Umfang erhältlich ist. Bei einer Realisierung dieser Maßnahme nach dem 1.3.2020 ist nach § 40 Abs. 4 BNatSchG grundsätzlich autochthones Saatgut zu verwenden.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Unmittelbar nach Bauende, ggf. abschnittsweise Hinweise für die Unterhaltungspflege: 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, danach Gewährleistungspflege nach Bedarf. Jährliche Kontrolle der Baumbefestigungen. Jährlich 2malige Mahd der Grasfluren.

Flächengröße: 33.968 m², davon

13.208 m² Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen) (02.600)

20.661 m² Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus (06.930)

57 m² Eichenaufforstung vor Kronenschluss (01.127)

31 m² Mäßig schnellfließende Bäche (05.214)

11 m² Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze (10.530)

33.968 m²

37 Stk. Baumpflanzung (Neupflanzung, 18-20 cm StU) (04.110)

(Kompensationsziel wird in Verbindung mit weiteren Kompensationsmaßnahmen erreicht)



	Bezeichnung der Baumaßnahme			Maßnahmennummer
	Ausbau B 486	Maßnahmenb	olatt	A 2
				Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme
Vo	rgesehene Regelung	9		
	Flächen der öffentlichen Han-	d	Künftige	r Eigentümer:
	Flächen Dritter		Str	aßen u. Verkehrsverwaltung
	Grunderwerb		Künftige	Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/ -beschrä	nkung	Stra	ßen u. Verkehrsverwaltung

A 3: Anlage einer Grünbrücke (vgl. V 2)

Die Maßnahme V 2/A 3 hat sowohl eine Vermeidungswirkung als auch eine kompensatorische Wirkung.

04 11 2014

Bezeichnung der Baumaßnahme

Maßnahmennummer

Maßnahmennummer

Maßnahmennummer

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme

<u>Lage der Maßnahme / Bau-km</u>: Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Gemarkung Ober-Beerbach,

Flur 13, Flurstücke 41 und 50

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

Beschreibung: Bauzeitliche Flächenbeanspruchung, Entfernen der Vegetationsdecke, dadurch

Baubedingte Erosion und Veränderung der Bodenstruktur (B 1).

Verlust bzw. temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen (P 2, P 3).

Verlust/Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion durch Versiegelung/Flächenbeanspruchung (P 1)

Eingriffsumfang: ca. 38.657 m²

Maßnahme vgl. Anhang II

Beschreibung: Waldneuanlage Ober-Beerbach (HLG 2014a)

Zielsetzung: Förderung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Nutzungsextensivierung. Förderung der Lebensraumfunktion.

Vorwert der Fläche:

9.157 m² Weiden (intensiv) (06.200)

20.885 m² Intensiv genutzte Frischwiesen (06.320)

<u>Durchführung</u>: Die Durchführung erfolgt durch die HLG. Es ist gebietsheimisches Pflanzmaterial (nach Forstvermehrungsgutgesetz) zu verwenden.

Eine Aufforstungsgenehmigung liegt vor (LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG 2013).

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Spätestens unmittelbar nach Bauende.

Hinweise für die Unterhaltungspflege: -

Nutzungsänderung/-beschränkung

Flächengröße:

26.668 m² Buchenaufforstungen vor Kronenschluss, Aufbau naturnaher Waldränder (01.117)

1.578 m² Waldrandentwicklung: Rand der Aufforstungsfläche im unteren Teil Flst Nr. 50

1.796 m² Aufforstung: Aufforstung mit z. T Heistern (120/150)

(Kompensationsziel wird in Verbindung mit weiteren Kompensationsmaßnahmen erreicht)

Vorgesehene Regelung □ Flächen der öffentlichen Hand Künftiger Eigentümer: □ Flächen Dritter HLG □ Grunderwerb Künftige Unterhaltung:

HLG

Ausbau B 486

Maßnahmenblatt

E 2

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme

<u>Lage der Maßnahme / Bau-km</u>: Stadt Bad Vilbel, Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstück 3/1 (tw.)

Konflikt vgl. Bestands- und Konfliktplan

Blatt-Nr. 1-3

<u>Beschreibung</u>: Verlust bzw. temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen (P 2, P 3).

Verlust/Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion durch Versiegelung/Flächenbeanspruchung (P 1)

Eingriffsumfang: ca. 38.657 m²

Maßnahme

Beschreibung: Waldneuanlage Bad Vilbel - Gronau (HLG 2014b)

<u>Zielsetzung</u>: Förderung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Nutzungsextensivierung. Förderung der Lebensraumfunktion.

Vorwert der Fläche:

4.341 m² Weiden (intensiv) (06.200)

<u>Durchführung</u>: Die Durchführung erfolgt durch die HLG. Es ist gebietsheimisches Pflanzmaterial (nach Forstvermehrungsgutgesetz) zu verwenden. Eine Aufforstungsgenehmigung liegt vor (WETTERAUKREIS 2013).

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Spätestens unmittelbar nach Bauende.

Hinweise für die Unterhaltungspflege: -

Flächengröße:

4.341 m² Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölzen (01.137)

(Kompensationsziel wird in Verbindung mit weiteren Kompensationsmaßnahmen erreicht)

Vo	rgesehene Regelung	
	Flächen der öffentlichen Hand	Künftiger Eigentümer:
	Flächen Dritter	HLG
	Grunderwerb	Künftige Unterhaltung:
	Nutzungsänderung/ -beschränkung	HLG

2 Bilanzierung



Bilanz der Nutzungstypen nach KV Tab. 2:

Blatt Nr.	-													
Ermittlung der /	Nbgabe nach der I	Ermittlung der Abgabe nach der Kompensationsverordnung (KV)												
Bez. der Ma	ßnahme, Gen	Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück:	Z	Zweibahniger	Ausbau der B4	486, zwischen	A 5 und K 168 n	nit Anlage eines	Rad- und Geh	weges auf den (bahniger Ausbau der B 486, zwischen A 5 und K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges auf den Gemarkungen Mörfelden und Langen	örfelden und La	angen	
		Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP	I	Häche je Nutz	Häche je Nutzungstyp in qm	_		Bioto	Biotopwert		Differenz	zuz
				mb/	vorher	her	nachher	her	vorher	er	nachher	ıer		
	Typ-Nr.	Bezeichnung							Sp. 3 x Sp. 4	Sp. 4	Sp. 3 x Sp. 6	jb. 6	Sp. 8 - Sp. 10	. 10
Sp.	1	2		3	4	5	9	7	8	6	10	11	12	13
Bitte gliedern in:			Übertrag		0		0		0		0		0	
1. Bestand			von Blatt:											
2. Zustand nach Ausgleich	h Ausgleich	getrennte Ersatzmaßnahmen												
		I. Bestand vor Eingriff												
Ξ.	01.111	Bodensaurer Buchenwald		58	8.614		0		499.612		0		499.612	
Γ	01.114	Buchenwald (forstlich überformt) nicht genannte natumahe Lau	atumahe Lau	41	6.950		0		284.950		0		284.950	
Ä	01.122	Eichenmischwälder (forstlich überformt)		41	09		0		2.460		0		2.460	
၁	01.152	Schlagfluren Naturverjüngung Sukzession imund am Wald	am Wald	32	7.452		0		238.464		0		238.464	
Н	01.153	Typischer voll entwickelter Waldrand Schwerpunkt Laubholz g	t Laubholz g	59	2.925		0		172.575		0		172.575	
Ħ	01.180	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluß		33	3.821		0		126.093		0		126.093	
Z	01.213	Kiefembestände, forstlich überformt auf natürlichem Standort	m Standort	39,5	20.519		0		810.501		0		810.501	
В	01.229	Sonstige Fichtenbestände		24	569		0		6.456		0		6.456	
Ι	01.299	Sonstige Nadelwälder		27	49		0		1.323		0		1.323	
Γ	02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch standortgerecht nur Auf	echt nur Auß	27	48		0		1.296		0		1.296	
A	05.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw. nicht auf l	w. nicht auf l	20	14.376		0		287.520		0		287.520	
Z	05.214	Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf) kleine Flüsse Gewäs:	lüsse Gewäs	50	30		0		1.500		0		1.500	
Z	09.120	Kurzlebige Ruderalfluren (thermophytenreich konkurren zchwa	urrenzschwa	23	236		0		5.428		0		5.428	
		Summe/ Übertrag nach Blatt Nr 2			65.349		0		2.438.178		0		2.438.178	
Zusatzbewert	Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.:	att Nr.:												
Anrechenbare	Ers atzmaßnab	Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr)												
Summe														
					Auf dem letzten Blatt:	en Blatt:		×	x Kostenindex					
T but must d	hao Hatosa ohai 60	On Datum and the University file die Dicklinkeit der Amerikan			Umrechnung in EURO	in EURO								
Cit, Datum und	111111238131112 3111	tul die Kichtignett del Angaben			Summe EURO	0								
Die grauen	Felder werd	Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschri	te nicht besc	chriften!									EURO Abgabe	



Blatt Nr. 2

nittling der Abgabe nach der Komnensationsverordning

Ermittiung der At	gabe nach der K	Ermittlung der Abgabe nach der Kompensationsverordnung (KV)											
Bez. der Maß	nahme, Gem	Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück:	Zweibahniger	Ausbau der B	486, zwischen	A 5 und K 168	Zweibahniger Ausbau der B 486, zwischen A 5 und K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges auf den Gemark ungen Mörfelden und Langen	s Rad- und Geh	weges auf den (Gemarkungen N.	förfelden und La	ıngen	
		Nutzungstyp nach Anlage 3 KV	WP		Fläche je Nutzungstyp in qm	ungstyp in q	ml		Biotog	Biotopwert		Differenz	
			/qm	IOV	vorher	nac	nachher	vorher	er	nachher	her		
	Typ-Nr.	Bezeichnung						Sp. 3 x Sp. 4	Sp. 4	Sp. 3 x Sp. 6	Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 10	С
Sp.	1	2	3	4	5	9	7	8	6	10	111	12	13
Bitte gliedern in:		Egene Blätter für: Übertrag		65.349			J.	2.438.178		0		2.438.178	
1. Bestand		Zusatzbewertung, von Blatt:				_							
2. Zustand nach Ausgleich	Ausgleich	getrennte Ersatzmaßnahmen											
	09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde Mittelstreifen) intens i	13	31.967			0	415.571		0		415.571	
Ţ	09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	1.942			0	75.738		0		75.738	
J	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen(Ortbeton Asphalt) M	3	20.983			0	65.949		0		62.949	
Ä	10.530	Schotter-Kies-u. Sandwege -plätze oder andere wasserdurchlä	9	4.227			0	25.362		0		25.362	
ပ	10.610	bewachsene Feldwege	21	3.624			0	76.104		0		76.104	
Н	11.191	Acker intensiv genutzt	16	40			0	640		0		640	
闰							0	0		0		0	
Z							0	0		0		0	
В							0	0		0		0	
I							0	0		0		0	
L)	0	0		0	(0	
A)	0	0		0	0	0	
Z							0	0		0		0	
Z)	0	0		0	0	0	
)	0	0		0	0	0	
		Summe/ Übertrag nach Blatt Nr 3		128.132	ċ	-	0	3.094.542		0	0	3.094.542	
Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.:	ng (Siehe Bla	tt Nr.:											
Anrechenbare I	नेष्ठ atzmaßnahı	Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr)											
Summe													
•				Auf dem letzten Blatt:	ten Blatt:			x Kostenindex					
Ort, Datum und Ihr	e Unterschrift fü	Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben		Umrechnung in EURO Summe EURO	g in EURO								
Die grauen F	elder werde	Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!	chriften!									EURO Abgabe	



HERRCHEN & SCHMITT

Blatt Nr.	က													
Ermittlung der Al	bgabe nach der K	Ermittlung der Abgabe nach der Kompensationsverordnung (KV)												
Bez. der Maß	snahme, Gem	Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück:		Zweibahniger	Ausbau der B 480	6, zwischen A	5 und K 168 n	it Anlage eines	Rad- und G	hweges auf den (ibahniger Ausbau der B 486, zwischen A 5 und K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges auf den Gemarkungen Mörfelden und Langen	örfelden und La	ıngen	
		Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP	Hä	Fläche je Nutzungstyp in qm	ngstyp in qm			Bioto	Biotopwert		Differenz	zu
-				mb/	vorher	r	nachher	her	OA	vorher	nachher	er		
	Typ-Nr.	Bezeichnung							Sp. 3	Sp. 3 x Sp. 4	Sp. 3 x Sp. 6	þ. 6	Sp. 8 - Sp. 10	10
.ds	1	2		3	4	5	9	7	∞	6	10	11	12	13
Bitte gliedern in:		Egene Blätter für:	Übertrag		128.132		0		3.094.542		0		3.094.542	
		Zusatzbewertung,	von Blatt:											
2. Zustand nach Ausgleich	Ausgleich	getrennte Ersatzmaßnahmen	2											
		2. Zustand nach Ausgleich												
Ŀ	01.117	Buchenaufforstungen vor Kronenschluß Aufbau naturnaher W	u naturnaher W	33	0		9.411		0		310.563		-310.563	
Γ	01.127	Echenaufforstung vor Kronenschluss		33	0		22		0		1.881		-1.881	
∺	01.152	Schlagfluren Naturverjüngung Sukzession imund am Wald	nd am Wald	32	0		1.163		0		37.216		-37.216	
۲	05.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw. nicht auf l	usw. nicht auf l	20	0		13.208		0		264.160		-264.160	
Ħ	05.214	Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf) kleine Flüsse Gewäs	e Flüsse Gewäs	50	0		31		0		1.550		-1.550	
Ħ	06.930	Natumahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese) Ansaaten des Land	aaten des Land	21	0		21.780		0		457.380		-457.380	
Z	09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde Mittelstreifen) intensi	streifen) intens i	13	0		22.210		0		288.730		-288.730	
В	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen(Ortbeton Asphalt) M	ton Asphalt) M	3	0		48.221		0		144.663		-144.663	
ı	10.530	Schotter-Kies- u. Sandwege -plätæ oder andere wasserdurchlä	wasserdurchlä	9	0		12.051		0		72.306		-72.306	
J									0		0		0	
A	04.110	Einzelbaum (37 Stk x 3 m² Fläche/Baum)		31	0		111		0		3.441		-3.441	
Z		Flächenaus gleich für Einzelbaum		0	0		-111				0		0	
z									0		0		0	
									0		0		0	
		Summe/ Übertrag nach Blatt Nr			128.132		128.132		3.094.542		1.581.890		1.512.652	
Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.: 4	ng (Siehe Bla	tt Nr.: 4)											-1.456.201	
Anrechenbare	Ers atzmaß nahı	Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Maßnahme E 1, E 2: siehe Anlage II)											-124.849	
Summe													-68.399	
					Auf dem letzten Blatt:	ı Blatt:		_^	x Kostenindex	×		0,35 EUR		
Ort, Datum und Ihr	re Unterschrift fü	Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben			Umrechnung in EURO Summe EURO	EURO								
Die grauen F	elder werde	Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!	bitte nicht bes	chriften!									EURO Abgabe	

Blatt Nr. 4 Ermittlung der Abgabe nach der Kompensationsverordnung (KV)	h der Kompensations	Isverordnung (KV)		
3ez. der Maßnahme,	Gemeinde, Gen	Bez der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück:		Zweibahniger Ausbau der B 486, zwischen A 5 und K 168 mit Anlage eines Rad- und Gehweges auf den Gemarkungen Mörfelden und Langen
Zusate	Zusatzbewertung			
V 2/A3	Grünbrücke: ' Kosten 1/7 Kosten Kostenindex Anrechenbare	Grünbrücke: Verringerung der Zersch Kosten 17 Kosten Kostenindex Anrechenbare Wertpunkte	Grünbrücke: Verringerung der Zerschneidungswirkung der B 486 Kosten 3.300.000 € 1/7 Kosten 471.429 € Kostenindex -0,35 €/WP Anrechenbare Wertpunkte -1.346.939 WP	Die Maßnahme dient überwiegend der Vermeidung einer zusätzlichen Zerschneidung durch die größere Breite der Fahrbahnen und den Wildschutzzaun. Daher wird die Maßnahme wird zu 1/7 als Kompensationsmaßnahme (Reduzierung der bestehenden Zerschneidungswirkung und des Kollisionsrisikos) angerechnet.
Acer 1/V 6		Waldrandunterpflanzung Flächengröße Aufwertung Wertpunkte	109.262 m² -1 WP/m² -109.262 WP	Die Maßnahme wird mit einer Aufwertung von 2 WP/m² bewertet. Da es sich jedoch teilweise um eine Vermeidungsmaßnahme handelt (Vermeidung einer zusätzlichen Verunfallungsgefahr für Fledermäuse. Stabilisierung des Waldbestandes), wird nur 1 WP/m² für die Kompensatorische Wirkung(Reduzierung der bestehenden Verunfallungsgefahr für Fledermäuse, Verbesserung des Landschaffsbildes und des Erholungswertes) angerechnet.
Summe	Summe V 2/A3, ACEF 1/V 6:	. 1/V 6:	-1.456.201 WP	

Es entsteht ein Überschuss von 68.399 Wertpunkten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI. Bundesgesetzblatt

BnatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BauGB Baugesetzbuch

FStrG Bundesfernstraßengesetz

GOK Geländeoberkante GW Grundwasser

HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

HDSchG Hessisches Denkmalschutzgesetz

HFG Hessisches Forstgesetz

i. d. R. in der Regel

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan LRPS Landschaftsrahmenplan Südhessen

m. ü. NN Meter über Normal-NulloNB Obere Naturschutzbehörde

rd. rund

RegFNP Regionaler Flächennutzungsplan

RiStWaq Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

RP Darmstadt Regierungspräsidium Darmstadt

RPS Regionalplan Südhessen

StAnz. Staatsanzeiger für das Land Hessen

u. U. unter Umständen

uNB Untere Naturschutzbehörde

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVS Umweltverträglichkeitsstudie (Teil der UVP)

WSG Wasserschutzgebiet

z. T. zum Teil z. Zt. zur Zeit